

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen für Transit Service

Stand 01.01.2018

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für die Bereitstellung der Dienstleistung „Transit-Service“.

2. Definitionen

„Backup-Anschluss“: Jeder Anschluss (Port) für den Transit-Service (mit Ausnahme des Hauptanschlusses), der konfiguriert ist, um nur dann Verkehr zu senden oder zu empfangen, wenn der Hauptanschluss zum Senden und Empfangen von Verkehr nicht verfügbar ist. Der Backup-Anschluss muss als solcher im Auftrag angegeben sein und muss auf einem vom Hauptanschluss unabhängigen HOSTINGZONE BY S.WERK - Router oder -Switch (innerhalb des gleichen HOSTINGZONE BY S.WERK-Standorts) bereitgestellt werden.

„Datenvolumen“: Das mit dem Auftraggeber vereinbarte und im Auftrag festgelegte Datenvolumen (Volumenpaket), ausgedrückt in Gigabyte

„IP Fiber Extension“: Eine zwischen den Parteien vereinbarte lokale Dark Fiber-Anschlusslösung für den Transit-Service zwischen dem HOSTINGZONE BY S.WERK-POP und den Einrichtungen des Auftraggeber (oder einem anderen Übergabepunkt), bei der ungeschützter (unprotected) HOSTINGZONE BY S.WERK-Verkehr übermittelt wird. HOSTINGZONE BY S.WERK kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob der Auftraggeber eine HOSTINGZONE BY S.WERK Fiber Extension gemäß dieser Service-Vereinbarung benutzen darf oder Dark Fiber gemäß einem von den Parteien gleichzeitig mit dieser Vereinbarung abzuschließenden Dark Fiber Service-Vereinbarung beziehen muss.

„Off-Net Gesendeter Verkehr“: Gesendeter Verkehr, der nicht im HOSTINGZONE BY S.WERK-Netz terminiert wird.

„On-Net Intracity Gesendeter Verkehr“: On-Net Gesendeter Verkehr, der keine HOSTINGZONE BY S.WERK-Einrichtungen des Weitverkehrsnetzes durchläuft.

„On-Net Gesendeter Verkehr“: Gesendeter Verkehr, der im HOSTINGZONE BY S.WERK-Netz terminiert wird.

„Hauptanschluss“: Der im jeweiligen Auftrag angegebene Anschluss (Port) für den HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service, der für die Versendung und den Empfang des HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Verkehrs des Auftraggeber während des normalen Netzbetriebs konfiguriert ist.

„Empfangener Verkehr“: Der Verkehr (unabhängig von dessen Ursprung), den der Auftraggeber aus dem HOSTINGZONE BY S.WERK-Netz empfängt.

„Gesendeter Verkehr“: Der Verkehr (unabhängig von dessen Ursprung), den der Auftraggeber an das HOSTINGZONE BY S.WERK-Netz übermittelt.

3. Beschreibung der Dienstleistungen

Der HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service ist eine Transit-Dienstleistung (einschließlich einer oder mehrerer dedizierter HOSTINGZONE BY S.WERK-Anschlüsse (Ports), die Zugang zum HOSTINGZONE BY S.WERK-Netz von HOSTINGZONE BY S.WERK und zum weltweiten Internet gewährt. HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service wird über Serial/POS und Ethernet-Schnittstellen bereitgestellt. Der Service ist entweder als „Standard“- oder „Protected“-Konfiguration erhältlich. Der Standard-HOSTINGZONE BY S.WERK

Transit-Service ist am jeweiligen Standort mit einem einzigen Hauptanschluss ohne Backup-Anschluss konfiguriert. Der Protected-HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service ist am jeweiligen Standort sowohl mit einem Hauptanschluss als auch mit einem Backup-Anschluss konfiguriert.

4. Entgelte

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt nach Wahl des Auftraggebers entweder auf der Basis eines Datenvolumens oder eines feststehenden Entgelts. Die Art der Abrechnung wird im jeweiligen Auftrag festgelegt.

Die Entgelte für den HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service auf Basis eines Datenvolumens setzen sich aus vier Komponenten zusammen:

- (a) einem einmaligen feststehenden Bereitstellungsentgelt pro Anschluss,
- (b) einem monatlichen Anschlussentgelt, (soweit zutreffend),
- (c) einem monatlichen Nutzungsentgelt, das anhand des Mindestdatenvolumens festgelegt wird, und
- (d) soweit das Mindestdatenvolumen in einem Monat überschritten wird, einem monatlichen Entgelt, das sich nach dem Nutzungsvolumen richtet.

Das Mindestdatenvolumen gilt entweder für einen bestimmten HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service-Anschluss oder für sämtliche im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service-Anschlüsse, je nachdem, was im jeweiligen Auftrag festgelegt ist.

5. IP-Adressen und Domain-Namen

Weist HOSTINGZONE BY S.WERK dem Auftraggeber im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen eine IP-Adresse zu, so fällt diese IP-Adresse (soweit dies von HOSTINGZONE BY S.WERK gewünscht und rechtlich zulässig ist) nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags, gleich aus welchem Grund, an HOSTINGZONE BY S.WERK zurück. Der Auftraggeber wird daraufhin die Nutzung der IP-Adresse einstellen. Jederzeit nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags kann HOSTINGZONE BY S.WERK die Adresse einem anderen Nutzer zuweisen. Beschafft HOSTINGZONE BY S.WERK dem Auftraggeber einen Domain-Namen (was in einigen europäischen Jurisdiktionen erforderlich sein kann), so ist der Auftraggeber der alleinige Inhaber dieses Domain-Namens. Der Auftraggeber ist in diesem Fall allein verantwortlich für

- (a) die Zahlung aller hiermit verbundenen Entgelte (einschließlich der bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts anfallenden Entgelte),
- (b) die Erfüllung sämtlicher rechtlichen, technischen, administrativen, finanziellen oder sonstigen Anforderungen der für die Registrierung von Domain-Namen zuständigen Stelle,
- (c) die Änderung des Domain-Namens, falls der Auftraggeber zu einem anderen Service Provider wechselt,
- (d) sämtliche von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüche (insbesondere wegen Verletzung von Schutzrechten). Der Auftraggeber wird die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) abwehren und HOSTINGZONE BY S.WERK von sämtlichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang freistellen.

6. HOSTINGZONE BY S.WERK Fiber Extensions

Im Rahmen eines vom Auftraggeber erteilten und von HOSTINGZONE BY S.WERK angenommenen Auftrags können die Parteien vereinbaren, dass HOSTINGZONE BY S.WERK dem Auftraggeber als Teil der lokalen Anschlusslösung für den gemäß dieser Vereinbarung zu erbringenden HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service eine HOSTINGZONE BY S.WERK Fiber Extension zur Verfügung stellt. In diesem Fall stellt HOSTINGZONE BY S.WERK dem Auftraggeber das im jeweiligen Auftrag festgelegte Entgelt für die HOSTINGZONE BY S.WERK Fiber Extension (bestehend aus einem einmaligen feststehenden Entgelt und einem feststehenden laufenden monatlichen Entgelt) in Rechnung und der Auftraggeber ist zur Zahlung desselben verpflichtet. Eine Nichtverfügbarkeit oder Qualitätsminderung des HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service (in den Einrichtungen von HOSTINGZONE BY S.WERK), die durch eine HOSTINGZONE BY S.WERK Fiber Extension verursacht wird oder darauf zurückzuführen ist, gilt als eine von HOSTINGZONE BY

S.WERK nicht zu vertretende Leistungsstörung. HOSTINGZONE BY S.WERK wird dennoch alle wirtschaftlich sinnvollen Anstrengungen unternehmen, um auf jede mit einer HOSTINGZONE BY S.WERK Fiber Extension zusammenhängende Nichtverfügbarkeit oder Qualitätsminderung (in den Einrichtungen von HOSTINGZONE BY S.WERK) innerhalb von vier (4) Stunden nach Kenntnisnahme zu reagieren. HOSTINGZONE BY S.WERK wird ferner alle wirtschaftlich sinnvollen Anstrengungen unternehmen, um jede Störung, die den Verkehr beeinträchtigt, innerhalb von zwölf (12) Stunden zu beseitigen, nachdem die Vertreter von HOSTINGZONE BY S.WERK am betreffenden Standort eingetroffen und in der Lage sind, die Reparaturarbeiten ohne Unterbrechungen durchzuführen.

HOSTINGZONE BY S.WERK ist berechtigt, sämtliche im Zusammenhang mit den nach dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten HOSTINGZONE BY S.WERK Fiber Extensions durchgeführten Tätigkeiten (einschließlich sämtlicher begehbaren Schächte von HOSTINGZONE BY S.WERK) in angemessenem Rahmen zu überwachen und zu kontrollieren. Sämtliche auf Seiten des Auftraggeber erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten HOSTINGZONE BY S.WERK Fiber Extensions (einschließlich Spleißen der LWL-Fasern des Auftraggeber und Herstellung einer Verbindung zwischen dem Netz des Auftraggeber und dem HOSTINGZONE BY S.WERK-Netz) dürfen nur von HOSTINGZONE BY S.WERK oder (mit Zustimmung von HOSTINGZONE BY S.WERK) unter der Aufsicht von HOSTINGZONE BY S.WERK durchgeführt werden.

Vor der Übergabe einer HOSTINGZONE BY S.WERK Fiber Extension wird HOSTINGZONE BY S.WERK die darin befindlichen Dark Fibres nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Zusammenschaltungsregeln und -richtlinien von HOSTINGZONE BY S.WERK testen.

7. Service Levels

Service Level „Bereitstellung“: HOSTINGZONE BY S.WERK wird alle wirtschaftlich sinnvollen Anstrengungen unternehmen, um den HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service an oder vor dem vereinbarten Bereitstellungsdatum für die jeweilige Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Der Service Level „Bereitstellung“ findet keine Anwendung auf Aufträge, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte, inkorrekte Informationen enthalten, oder auf Aufträge, die auf Wunsch des Auftraggebers nach Erteilung und Annahme des Auftrags geändert werden. Falls HOSTINGZONE BY S.WERK den Service Level „Bereitstellung“ hinsichtlich einer bestimmten Dienstleistung aus von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertretenden Gründen nicht einhält, erhält der Auftraggeber für jeden Tag der Verspätung eine Gutschrift, deren Höhe

- (a) im Falle eines HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service, der nach einem Gesamtdatenvolumen abgerechnet wird, dem anteilmäßigen Betrag (ausgehend von der Gesamtanzahl der zu diesem Gesamtdatenvolumen beitragenden Anschlüsse) des für das jeweilige Gesamtdatenvolumen geltenden laufenden monatlichen Entgelts für den betroffenen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service-Anschluss für einen Tag oder
- (b) im Falle eines HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service, der auf andere Weise abgerechnet wird, dem anteiligen laufenden monatlichen Entgelt für den betroffenen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service-Anschluss für einen Tag entspricht.

Service Level „Verfügbarkeit“: Die Verfügbarkeit des HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service beträgt 99,90% für den Standard-HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service und 99,99% für den Protected-HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service. Der Standard-HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service gilt als nicht verfügbar, wenn der Hauptanschluss (Primary Port) keinen Verkehr senden oder empfangen kann; der Protected-HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service gilt als nicht verfügbar, wenn weder der Hauptanschluss noch der Backup-Anschluss Verkehr senden oder empfangen kann. Wenn gemäß diesem Service Level „Verfügbarkeit“ Gutschriften für ein bestimmtes Ereignis der Nicht-Verfügbarkeit zu erteilen sind, so werden darüber hinaus keine Gutschriften für das gleiche Ereignis erteilt. Falls der HOSTINGZONE

BY S.WERK Transit-Service aus, von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertretenden Gründen, nicht verfügbar sind, erhält der Auftraggeber eine Gutschrift, die entweder

- (a) auf das laufende monatliche Entgelt für den betroffenen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service-Anschluss (ausgenommen im Falle eines HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service, der nach einem Gesamtdatenvolumen abgerechnet wird) oder
- (b) auf das tatsächlich angefallene Nutzungsentgelt (berechnet auf Megabit-Basis zum vereinbarten Megabit-Preis) für den betroffenen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service-Anschluss für den jeweiligen Monat angerechnet wird, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Höhe der Gutschrift wird nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle anhand der Gesamtdauer der Fälle von „Nichtverfügbarkeit“ des betroffenen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service Anschlusses im Laufe eines Kalendermonats berechnet:

Für den Standard Transit Service

Gesamtdauer der Nichtverfügbarkeit (Std., Min., Sek.)	Höhe der Gutschrift
00:00:01 - 00:10:00	keine Gutschrift
00:10:01 - 00:45:00	5 %
00:45:01 - 04:00:00	10 %
04:00:01 - 08:00:00	20 %
08:00:01 - 12:00:00	30 %
12:00:01 - 24:00:00	40 %
24:00:01 oder mehr	50 %

Für den Protected Transit Service

Gesamtdauer der Nichtverfügbarkeit (Std., Min., Sek.)	Höhe der Gutschrift
00:00:01 - 00:05:00	keine Gutschrift
00:05:01 - 00:45:00	10 %
00:45:01 - 04:00:00	20 %
04:00:01 - 08:00:00	30 %
08:00:01 - 24:00:00	50 %
24:00:01 oder mehr	100 %

Service Level „Verzögerung“: Der Service Level „Verzögerung“ für den HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Strecke	Service Level Verzögerung
innerhalb Europa	15 ms

Der Service Level „Verzögerung“ beim HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service wird als durchschnittlicher monatlicher One-Way-Delay (Einwegverzögerung) des Verkehrs zwischen den Gateways des HOSTINGZONE BY S.WERK-Netzes gemessen. Soweit die vorstehenden Service Levels aus von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, erhält der Auftraggeber eine Gutschrift, die entweder

- (a) auf das laufende monatliche Entgelt für den betroffenen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service-Anschluss (ausgenommen im Falle eines HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service, der nach einem Gesamtmindestdatenvolumen abgerechnet wird) oder
- (b) auf das tatsächlich angefallene Nutzungsentgelt (berechnet auf Megabit-Basis zum vereinbarten Megabit-Preis) für den betroffenen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service-Anschluss für den jeweiligen Monat angerechnet wird, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Höhe der Gutschrift ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Überschreitung der Verzögerungswerte des Service Level um	Höhe der Gutschrift
0,1 - 5 ms	10 %
5,1 - 10 ms	20 %
10,1 - 15 ms	30 %
15,1 - 20 ms	40 %
20,1 oder mehr	50 %

Service Level „Paketvermittlung“: Der Service-Level „Paketvermittlung“ für den HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service beträgt 99,95% für den Verkehr auf dem On-Net-Verkehr zwischen den POPs. „Paketvermittlung“ bezieht sich auf die durchschnittliche Anzahl der IP-Datenpakete, die während eines Kalendermonats über das HOSTINGZONE BY S.WERK-Netz transportiert und von HOSTINGZONE BY S.WERK an den jeweiligen Bestimmungsort auf dem HOSTINGZONE BY S.WERK Netz übermittelt werden. Falls HOSTINGZONE BY S.WERK den Service Level „Paketvermittlung“ aus von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertretenden Gründen nicht einhält, und dies insbesondere nicht auf eine lokale Anschlussleitung eines Dritten zurückzuführen ist (gleich ob diese vom Auftraggeber oder HOSTINGZONE BY S.WERK bereitgestellt wurde), erhält der Auftraggeber eine Gutschrift, die entweder

auf das laufende monatliche Entgelt für den betroffenen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service-Anschluss (ausgenommen im Falle eines HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service, der nach einem Gesamtmindestdatenvolumen abgerechnet wird) oder

auf das tatsächlich angefallene Nutzungsentgelt (berechnet auf Megabit-Basis zum vereinbarten Megabit-Preis) für den betroffenen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service-Anschluss für den jeweiligen Monat angerechnet wird – je nachdem, welcher Betrag höher ist –, und deren Höhe sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

Paketvermittlung	Höhe der Gutschrift
99.5 – 99.949 %	10 %
99 - 99,49 %	20 %
98.- 98,99 %	30 %
97 - 97,99 %	40 %
96,99 % oder weniger	50 %

8. Dauerhafte (chronische) Ausfälle

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen betroffenen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit zu kündigen falls aus von HOSTINGZONE BY S.WERK zu vertretenen Gründen:

- (a) ein Protected-HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service in mindestens vier verschiedenen Fällen jeweils für mehr als zwei Stunden oder für einen Gesamtzeitraum von mehr als vierundzwanzig Stunden in einem Kalendermonat (wie in der vorstehenden Ziffer 7 definiert) nicht verfügbar ist, oder
- (b) ein Standard-HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service, in mindestens drei voneinander unabhängigen Fällen für mehr als zwölf Stunden oder für einen Gesamtzeitraum von mehr als zweiundvierzig Stunden in einem Kalendermonat nicht verfügbar ist.

Der Auftraggeber ist zur Kündigung des HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service berechtigt, der gemäß der vorstehenden Definition nicht verfügbar ist und hat sein Kündigungsrecht nach dieser Ziffer schriftlich innerhalb von dreißig Tagen nach Eintritt des Ereignisses, das ihn zur Kündigung berechtigt, auszuüben. Die Kündigung wird zu dem Auftraggeber im Kündigungsschreiben genannten Termin wirksam.

Ist der Auftraggeber gemäß dieser Ziffer 8 berechtigt den Service zu kündigen, so ist er auch berechtigt alle weiteren von HOSTINGZONE BY S.WERK in Anspruch genommenen Services zu kündigen, sofern der Bezug der anderen Services ohne den gekündigten Service nicht mehr wirtschaftlich zu vertreten ist.

Mit Ausnahme von eventuell gemäß der vorstehenden Ziffer 7 bestehenden Ansprüchen auf Gutschriften hat der Auftraggeber im Falle eines Ausfalls oder einer Unterbrechung eines HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service keine weiteren als die in dieser Ziffer 8 genannten Ansprüche.

9. Beschränkung des Wiederverkaufs

Ungeachtet anders lautender Vereinbarungen im Vertrag ist es dem Auftraggeber nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis von HOSTINGZONE BY S.WERK gestattet, einen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service oder einen einzelnen Anschluss, welche ihm gemäß dieser Service Vereinbarung bereitgestellt werden, als eigenständige Wholesale-Dienstleistung einem Dritten weiter zu verkaufen.

Einer Erlaubnis bedarf es jedoch nicht, wenn der Auftraggeber einen HOSTINGZONE BY S.WERK Transit-Service oder einen Anschluss, die ihm gemäß dieser Service Vereinbarung bereitgestellt werden, mit anderen, von HOSTINGZONE BY S.WERK oder vom Auftraggeber selber erbrachten Dienstleistungen bündelt und diese gebündelten Dienstleistungen seinen Nutzern oder Auftraggeber zur Verfügung stellt.